

1. Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- 1.1 Entlang der gekennzeichneten Baugrenzen bzw. Gebäudeseiten müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung der Gebäude Aufenthaltsräume im Sinne von § 48 BauO NRW das resultierende Schalldämm-Maß entsprechend den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 einhalten (§ 9 (1) 24 BauGB).
- 1.2 Auf der festgesetzten Stellplatzfläche (St) ist pro 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (z. B. Stieleiche, Spitzahorn) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14 – 16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 2,5 x 2,5 m vorzusehen (§ 9 (1) 25 BauGB).

2. Hinweis

Zur Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und dem Vorhabenträger abgeschlossen (Durchführungsvertrag).